

Satzung des Vereines Ortszeit e.V.

Präambel

Begegnung, Gemeinschaft, Unterstützung und Zusammen-Tun sind von jeher wesentliche Elemente des Zusammenlebens in der Gemeinde Petersdorf. Nicht zuletzt angestoßen durch die Arbeit in unterschiedlichen Arbeitskreisen für das Gemeindeentwicklungskonzept in den Jahren 2017 bis 2019 gründete sich dieser Verein. Gestärkt wird die Lebensqualität in den gleichwertigen und zugleich unterschiedlichen Ortsteilen als auch eine überörtliche, gemeindliche Identität. Engagement und die Freude am gemeinsamen Tun und Weiterentwickeln des gelungenen (Zusammen-)Lebens ermöglichen dieses Ziel.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortszeit“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde 86574 Petersdorf.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein Ort des Engagements und der Gestaltung des Lebens vor allem von und für Menschen (BürgerInnen, Familien, Kindern, Jugendlichen und SeniorInnen) der Gemeinde Petersdorf.

(2) Dabei definiert der Verein folgende Schwerpunkte:

- Der Verein verfolgt soziale Zwecke und möchte Generationen verbinden. Konkret fördert der Verein die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
- Die Bildungsarbeit stellt einen weiteren Schwerpunkt des Tätigkeitsfeldes des Vereins dar.
- Auch werden kulturelle Projekte gefördert und realisiert.

(3) Der Satzungszweck wird beispielsweise durch folgende Aktivität verwirklicht:

- Kulturelle Veranstaltungen
 - Waldflimmern
 - Märchenabende
- Bildungsveranstaltungen
 - Vorträge
 - Bücherschränke
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - Ferienprogramm
 - Begegnungsabende

(4) Die Angebote stehen allen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und unabhängig von einer Behinderung oder der sexuellen Identität offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- b) Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Dabei ist jedes Mitglied ab 14 stimmberechtigt und gilt als ordentliches Mitglied.

(2) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann eine juristische Person oder eine sonstige rechtsfähige Vereinigung werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen bei juristischen Personen.

(5) Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.

(6) Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße in erheblicher Weise gegen Satzung, die Vereinsinteressen, das Ansehen des Vereins, sowie gegen Sitte und Anstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme – schriftlich oder mündlich – zu geben. Der Vorstand hat dann innerhalb 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Dem Mitglied steht der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit weiterhin offen.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines neuen Geschäftsjahres möglich.

(8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Die Streichung ist einmalig mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich anzukündigen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Wiederaufnahme eines gestrichenen Mitglieds kann nach Begleichung des Jahresbeitrags geschehen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6 Beiträge und Vereinsordnungen

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus können durch die Mitgliederversammlung sonstige Leistungen der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei männlichen und mindestens drei weiblichen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind

- c) eine erste Vorsitzende
- d) ein erster Vorsitzender
- e) eine zweite Vorsitzende
- f) ein zweiter Vorsitzender
- g) einE KassenführerIn
- h) einE SchriftführerIn
- i) bis zu vier weitere Mitglieder als BeisitzerInnen.

(3) Beratende Mitglieder des Vorstands sind

- a) bis zu zwei geborene Mitglieder aus dem Gemeinderat.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte. Der Gemeinderat achtet hierbei auf eine Parität von Männern und Frauen.

(5) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

(6) Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig; er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der ordnungsgemäß zu seinen Sitzungen geladenen und erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grund der Stimme enthalten; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleitenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; die Zustimmung zu einem derartigen Beschlussverfahren muss einstimmig erfolgen. Für Wahlen gilt die Regelung in § 10 Abs. 5 sinngemäß.

(7) Der Vorstand tritt wenigstens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben können zwei Vorstandsmitglieder aus besonderem oder dringendem Anlass eine Vorstandssitzung beantragen. Der Vorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen -als ReferentInnen, BeraterInnen, BeobachterInnen, Gäste oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen. Ein Vorstandsmitglied bereitet die Sitzung vor, beruft sie wenigstens eine Woche zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei der Sitzung den Vorsitz.

(8) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn und, wenn es von einer/einem bestellten oder gewählten SchriftführerIn gefertigt ist, auch von dieser/diesem zu unterzeichnen.

(9) Die und der 1. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(10) Die 1. Vorsitzenden können Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung der Jahresberichte
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- g) Wahl der ersten und zweiten Vorsitzenden, des/der KassensführerIn und des/der SchriftführerIn aus der Mitte der bei der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht sowohl aus den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern als auch den beratenden, nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern (nach §4 Abs.2) und ebenfalls beratenden, nicht stimmberechtigten geborenen Mitgliedern des Vorstands (nach §8 Abs.3).

(2) Die Mitgliederversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit. Ihre Zuständigkeit umfasst die

- a) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Anerkennung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Entlastung des Vorstands und der KassensführerIn
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Darüber hinaus berät die Mitgliederversammlung über weitere Möglichkeiten zur Wahrung des Vereinszwecks nach § 2; sie gibt insbesondere Anregungen für die Arbeit von Projektgruppen, die im Idealfall auf der Mitgliederversammlung beauftragt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens zehn v. Hundert der Mitglieder und zugleich mindestens zehn Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Beschlüsse werden durch ein schriftliches Protokoll festgehalten.

(5) Wahlen werden - unter Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs zu bestellenden Wahlleiters - in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen entsprechend der zu wählenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang für alle, die die Hälfte der Stimmen nicht erreicht haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist jährlich wenigstens einmal sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Vorstandsmitglieder bereiten die Mitgliederversammlung vor, berufen sie schriftlich einen Monat unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führen bei der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind. KassenprüferInnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

§ 12 Ehrenamt

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

(2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf nach Anhörung des Vorstands einen Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Ein gemäß Absatz 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Vereinssatzung zu ändern, sofern reine redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, oder wenn seitens der Behörden bei der Eintragung in das Vereinsregister Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit, eine sonstige steuerrechtliche Anerkennung oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Diese Satzung wurde am 18. September 2019 während der Gründungsversammlung errichtet. Sie tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins Ortszeit e. V